

Benutzungsordnung der Stadt Gifhorn für die städtischen Sportstätten

Aufgrund der §§ 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Verwaltungsausschuss der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 3. Mai 2001 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

1. Zuständigkeit

- 1.1 Für die Sportstättenverwaltung ist das Schul- und Kulturamt zuständig.
- 1.2 Die Benutzungsordnung erstreckt sich auf alle Sportanlagen der Stadt Gifhorn

2. Überlassungszwecke

- 2.1 Sportanlagen werden bevorzugt Gifhorer Schulen, gemeinnützigen Gifhorer Sportvereinen und anderen gemeinnützigen Verbänden sowie Sportorganisationen zur Ausübung des Sports kostenlos überlassen.
- 2.2 Anderen Gifhorer Vereinen, Gruppen, Einzelpersonen oder auswärtigen Verbänden und Organisationen können Sportanlagen nur überlassen werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung der Interessen der in Punkt 2.1 Genannten möglich ist.
- 2.3 Die Benutzung der städtischen Sportanlagen (mit Ausnahme des Hallen- und Freibades) ist unentgeltlich mit folgenden Ausnahmen:

- a) Kommerzielle Sportveranstaltungen, sportfremde Veranstaltungen
 - Sporthalle je Übungseinheit 105,00 Euro pro Tag
 - Freianlage 155,00 Euro pro Tag
- b) Freizeitmannschaften (Theken-, Straßen-, Familien-, Stadtteilmannschaften) ausschließlich Betriebssport
 - pro Spiel und Spielfeld 25,00 Euro
- c) Für die Inanspruchnahme der städtischen Trainingsbeleuchtung auf Außenplätzen sind zu erstatten:
 - Sportvereine 50 % der tatsächlichen Kosten
 - Betriebssportgemeinschaften,
Freizeitgruppen etc. 100 % der tatsächlichen Kosten
- d) Der Stadtdirektor wird ermächtigt, das Entgelt in besonders begründeten Einzelfällen zu reduzieren oder zu erlassen.

3. Antrag auf Zuweisung

- 3.1 Anträge auf Überlassung von Sportanlagen für Einzelsportveranstaltungen sind rechtzeitig, spätestens 14 Tage vor der geplanten Benutzung, schriftlich oder mündlich beim Schul- und Kulturamt zu stellen.

- 3.2 Die schriftlich oder mündlich erteilte Benutzungserlaubnis berechtigt nur zur Benutzung der angegebenen Anlagen oder Einrichtungen während der festgesetzten Zeit für den zugelassenen Zweck. Mit der Benutzung erkennt der Benutzer diese Ordnung rechtsverbindlich an.
- 3.3 Der vor Beginn einer Spielrunde eingereichte Plan für Meisterschaftsspiele und andere im Voraus festliegende Veranstaltungen gelten als Antrag und erfordern keine schriftliche Zustimmung. Eine mündliche Absprache mit dem zuständigen Sachbearbeiter ist bei Terminüberschneidungen und anderen Schwierigkeiten notwendig.
- 3.4 Die für bestimmte Zeiträume aufgestellten Benutzungspläne gelten als Benutzungserlaubnis.
- 3.5 Wird eine Einzelveranstaltung nicht an dem festgesetzten Termin durchgeführt, so ist das Schul- und Kulturamt unverzüglich zu benachrichtigen.
- 3.6 Soweit es zweckmäßig ist, für eine langfristige Benutzung besondere Verträge zwischen der Stadt und dem Benutzer abzuschließen, gelten die darin enthaltenen diesbezüglichen Vereinbarungen.

4. Benutzungszeiten

- 4.1 Die Benutzung aller Sportanlagen bleibt den Schulen montags bis freitags von 8.00 – 17.00 Uhr und samstags von 8.00 – 13.00 Uhr, den übrigen Benutzern montags bis freitags von 17.00 – 22.00 Uhr, samstags nach 13.00 Uhr sowie sonntags ganztägig vorbehalten.

Im Übrigen regeln sich die Benutzungszeiten nach den vom Schul- und Kulturamt erstellten Benutzungs- und Veranstaltungsplänen. In Sonderfällen wird eine andere Regelung getroffen.

- 4.2 Die Sportstunden der Schulen sind so durchzuführen, dass die Umkleidezeit in der Gesamtbenutzungszeit enthalten ist, damit die nachfolgenden Klassen pünktlich in die Umkleideräume gelangen können und der Stundenplan eingehalten wird.
- 4.3 Bei dem Vereinssport ist die Gesamtbenutzungszeit so zu verstehen, dass mit Beginn der zugewiesenen Übungs- und Trainingszeiten die ankommende Gruppe die Halle betreten kann und die abgehende Gruppe die Halle zur gleichen Zeit verlassen soll.
- 4.4 Zwischen Weihnachten und Neujahr stehen die Sportanlagen nicht zur Verfügung. In den Sommerferien steht eine Sportstätte an bestimmten Tagen dem Trainingsbetrieb und dem Freizeitsport zur Verfügung.
- 4.5 Der Veranstalter ist gehalten, andere Rechtsvorschriften (wie z. B. das Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage) zu beachten.

5. Sperrung der Sportanlagen

- 5.1 Das Schul- und Kulturamt kann Sportanlagen sperren, wenn durch die Benutzung eine erhebliche Beschädigung zu erwarten ist oder Reparatur- und Ausbesserungsarbeiten durchgeführt werden.
 - 5.2 Bereits erteilte Genehmigungen können zurückgezogen werden, wenn es aus sportlichen oder unvorhergesehenen sonstigen wichtigen Gründen erforderlich wird. Ein Anspruch auf Entschädigung oder auf Zuweisung einer anderen Sportanlage besteht nicht.
 - 5.3 In Anlehnung an die Vereinbarung zwischen dem Deutschen Städtebund und dem Deutschen Fußballbund in der Neufassung von 1965 ist die Entscheidung über die Bespielbarkeit städtischer Spiel- und Sportplätze im Hinblick auf den Zustand des Platzes wie folgt geregelt:
Ein Vertreter (Sportsachbearbeiter) des Schul- und Kulturamtes entscheidet mit einem Beauftragten des zuständigen Fußballverbandes und einem Vertreter des spielenden Vereins (kein Aktiver) über die Bespielbarkeit des Platzes. Wird keine Übereinstimmung erzielt, so entscheidet der Vertreter der Stadt endgültig.
 - 5.4 Die Zulassung für Sporthallen kann darüber hinaus eingeschränkt oder entzogen werden, wenn wiederholt weniger als 10 Personen während der zugewiesenen Benutzungszeit in einer Halle tätig sind oder wenn der jeweilige Veranstalter die Halle unbefugt Dritten zur Nutzung überlässt. Dasselbe gilt, wenn die in der Zuweisung bestimmte sportliche Tätigkeit nicht ausgeübt wird.
6. Allgemeine Haus- und Platzordnung
- 6.1 Bei Benutzung der Wasch- und Duschanlagen muss der Wasserverbrauch auf das notwendige Maß beschränkt werden. Sportgruppen dürfen die Warmwasserduschen nur nach Beendigung der zugeteilten Sportstunden bis zur Höchstdauer von 15 Minuten geschlossen benutzen. Besucher oder sonstige Personen, die nicht an den Übungs- und Trainingsstunden teilgenommen haben, dürfen die Wasch- und Duschanlagen nicht benutzen.
 - 6.2 Gymnastik-, Spiel- und Sportgeräte können vom städtischen Hallen- und Platzwart ausgeliehen werden. Sie sind unmittelbar nach der Benutzung zurückzugeben. Beschädigtes oder nicht zurückgegebenes Gerät ist zu ersetzen. Vereinseigene Geräte und Einrichtungen dürfen im Bereich der Sportanlagen nur mit Genehmigung des Schul- und Kulturamtes in verschließbaren und beschrifteten Behältern, Schränken oder Räumen abgestellt werden.
 - 6.3 Alle Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Während der Benutzung entstandene Schäden sind unverzüglich zu melden. Jeder ist verpflichtet, Ordnung und Sauberkeit zu wahren.
 - 6.4 Fahrzeuge aller Art dürfen nur auf dem dafür bestimmten Platz abgestellt werden.
 - 6.5 Tiere jeglicher Art dürfen nicht mit in gedeckte Sportanlagen genommen werden. In den Freisportanlagen sind sie an der Leine zu führen.
 - 6.6 Rauchen und Alkoholgenuss sind in den Sport- und Turnhallen einschließlich der Nebenräume nicht gestattet.

Bei besonderen Veranstaltungen sind Sonderregelungen erforderlich.

- 6.7 Das Betreten des Sportplatzes zum Einspielen und Aufwärmen vor dem Anpfiff der regulären Spielzeit richtet sich nach dem Zustand des Platzes.
 - 6.8 Der Innenraum der Sportstätte darf nur von den Aktiven, Betreuern und Trainern sowie den Platzordnern betreten werden.
Zuschauer dürfen die Wettkampfanlagen nicht betreten.
 - 6.9 Die Benutzung der Rasensportplätze mit Stollen-Fußballschuhen für Übungs- und Trainingszwecke ist nicht erlaubt.
7. Besondere Vorschriften für Veranstaltungen und Übungsbetrieb
- 7.1 Der für eine Veranstaltung oder Übungsbetrieb notwendige Aufbau der Sportanlage (Geräte, Hinweise, Markierungen usw.) obliegt dem Veranstalter. Veränderungen von Anlagen und Einrichtungen bedürfen der Zustimmung des Schul- und Kulturamtes.
 - 7.2 Der Veranstalter ist für die Aufrechterhaltung der Ordnung verantwortlich. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die Nutzung während ihrer gesamten Dauer durch einen Unterrichts-, Übungs- oder Veranstaltungsleiter geleitet, beaufsichtigt und reibungslos durchgeführt wird.
Dies schließt insbesondere ein, dass bewegliche Geräte nach ihrer Nutzung in Grundstellung und wieder auf ihren Platz gebracht oder beim Hausmeister, Platz- oder Hallenwart abgegeben werden.
Der verantwortliche Übungsleiter betritt als erster und verlässt als letzter die Sportstätte.
 - 7.3 Sport- und Turnhallen dürfen nur nach Ablegen der Straßenschuhe mit Sportschuhen ohne färbende Sohlen oder barfuß betreten werden. Auch Sportschuhe, die auf dem Weg zum Sportunterricht getragen wurden, dürfen in der Halle nicht benutzt werden.
 - 7.4 Die großen Geräte in den Hallen dürfen nur mit den dafür vorgesehenen Transportwagen transportiert werden. Ein Verknoten der Taue ist untersagt, Matten sind stets zu tragen. Schwingende Geräte (z. B. Ringe, Schaukelstangen) dürfen jeweils nur von einer Person benutzt werden.
Kreide, Magnesia und ähnliche Stoffe sind in einem Kasten aufzubewahren.
 - 7.5 Bei Veranstaltungen, denen Zuschauer beiwohnen, hat der Veranstalter das erforderliche Ordnungs- und Kassenpersonal zu stellen. Der Veranstalter ist für den reibungslosen Ablauf verantwortlich. Er hat für einen ausreichenden Sanitätsdienst zu sorgen und einen Sportarzt zu verpflichten, wenn dies bei der Ausübung bestimmter Sportarten vom zuständigen Fachverband üblicherweise gefordert wird.
Bei größeren Veranstaltungen muss für eine Einweisung der Kraftfahrzeuge auf die vorhandenen Parkplätze gesorgt werden und die Abfahrt gesichert sein.
Die Ausschmückung von Sporthallen und Gymnastikräumen bedarf der Zustimmung des Schul- und Kulturamtes. Zu diesem Zweck verwendete Gegenstände sind unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung zu entfernen. Politische Symbole oder sonstige Embleme dürfen nur mit vorheriger Zustimmung angebracht werden.

- 7.6 Der Verkauf von Waren und Ausschank von Getränken ist nur mit schriftlicher Erlaubnis des Stadtdirektors zulässig. Sonstige Erlaubnisse und Genehmigungen bleiben hiervon unberührt.
- 7.7 Der Übungs- und Trainingsbetrieb ist so rechtzeitig zu beenden, dass alle Benutzer die Sportanlage spätestens um 22.15 Uhr verlassen. Umkleide- und andere Räume dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Jedes unnötige Verweilen ist zu unterlassen. Umkleideräume sollen während der Benutzungszeit möglichst verschlossen gehalten werden. Wertsachen bitte unter Aufsicht aufbewahren.

8. Hausrecht

- 8.1 Die Beauftragten der Stadt Gifhorn haben jederzeit freien Zutritt zu den Veranstaltungen. Ihnen ist jede im Zusammenhang mit der Überlassung erforderliche Auskunft zu erteilen.
- 8.2 Auf jeder Sportanlage übt der Hausmeister, Hallenwart oder Platzwart im Rahmen seiner Zuständigkeit das Hausrecht der Stadt Gifhorn aus und sorgt für die Einhaltung der Benutzungsordnung und der Benutzungspläne. Den Anordnungen ist unbedingt zu folgen.

9. Zuwiderhandlungen gegen die Benutzungsordnung

Veranstalter und Benutzer, die diesen Bestimmungen zuwiderhandeln oder die Ordnung auf städtischen Sportanlagen stören, können von dem Schul- und Kulturamt mit Zustimmung des Dezernenten zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Anlagen ausgeschlossen werden.

10. Haftung

- 10.1 Die Stadt Gifhorn überlässt dem Veranstalter die städtischen Sportanlagen und Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Er ist verpflichtet, die Räume, Sportstätten und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsmäßige Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Der Veranstalter muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

Der Veranstalter stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Er verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte. Dem Veranstalter wird empfohlen, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch die auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

Von diesem Vertrag bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von den Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.

- 10.2 Die Stadt Gifhorn haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge, abgelegte Kleidungsstücke und andere von Benutzern mitgebrachte oder abgestellte Sachen.
- 10.3 Bei Veranstaltungen, durch die Teilnehmer, Zuschauer und Sportanlagen in besonderem Maße gefährdet sein können, ist der Veranstalter verpflichtet, eine entsprechende Versicherung abzuschließen, von deren Nachweis die Überlassung abhängig gemacht werden kann.

11. Sportheime

- 11.1 Die Sportheime auf den städtischen Sportstätten werden im Auftrage des Stadtdirektors, von dem Hausmeister oder einem Beauftragten verwaltet.
- 11.2 Sie sind an Wochentagen nach dem Training bzw. nach Spielen spätestens um 22.30 Uhr zu schließen.
- 11.3 Sonntags sind bei Heimspielen ab 19.00 Uhr die Sportheime zu schließen. Nach Auswärtsspielen sind die Sportheime nur nach vorheriger Vereinbarung mit dem Hausmeister/Beauftragten dann auch nur bis höchstens 19.00 Uhr zu öffnen.
- 11.4 Die Öffnungszeiten bei geselligen Zusammenkünften und Vorstandssitzungen sind mit dem Hausmeister/Beauftragten vorher abzusprechen, jedoch müssen die Sportheime spätestens bis 2.00 Uhr von den Teilnehmern verlassen und geschlossen werden.
- 11.5 Beim Verzehr von Speisen ist das ausgeliehene Geschirr von den Beteiligten selbst abzuwaschen und gegebenenfalls auch zu ersetzen.

12. Inkrafttreten

- 12.1 Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Benutzungsordnung für die Sportstätten der Stadt Gifhorn vom 15. August 1984 außer Kraft.

Gifhorn, 3. Mai 2001

STADT GIFHORN
Der Stadtdirektor